

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
des Hauptausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heiligenhafen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

A) SACHVERHALT

Mit der 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen wurde die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfrontlänge zum 01.01.2009 auf 1,49 € festgesetzt.

Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Abgabe (Benutzungsgebühr) zur Deckung der durch die Straßenreinigung verursachten Kosten. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) soll die Benutzungsgebühr so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Vor dem Hintergrund zahlreicher Rechtsstreitigkeiten und aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH (COMUNA), Kiel, der Auftrag zur Gebührennachkalkulation für die Jahre 2008 und 2009 sowie der Gebührenvoraus kalkulation für das Jahr 2012 erteilt.

Nach der nunmehr vorliegenden Kostenermittlung ergibt der Deckungsbedarf inkl. Vortrag von Unterdeckungen aus Vorperioden für das Gebührenjahr 2012 einen voraus kalkulierten kostendeckenden Gebührensatz von 3,91 € je Meter Straßenfrontlänge im Jahr.

Hauptursächlich für diesen deutlichen Gebührenanstieg von bisher 1,49 € auf 3,91 € je Meter Straßenfrontlänge sind die in den harten Wintern der Jahre 2009/2010 und 2010/2011 entstandene Kosten des Winterdienstes.

Des Weiteren ist nach den Prüfungsfeststellungen des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Ostholstein die Satzung um eine Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz zu ergänzen.

B) STELLUNGNAHME

Die derzeit geltende Satzung ist am 07.05.1993 in Kraft getreten. Nach § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein verliert eine Satzung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Nachtragssatzungen gelten nur für die Dauer der Satzung, die geändert wird. Des Weiteren dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung („Schlechterstellungsverbot“).

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen eine Neufassung der Satzung zum 01.04.2012 zu beschließen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch eine Erhöhung des Gebührensatzes auf 3,91 € je Meter Straßenfrontlänge im Jahr entstehen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 97.500,00 €.

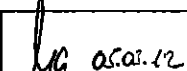


D) BESCHLUSSVORSCHLAG

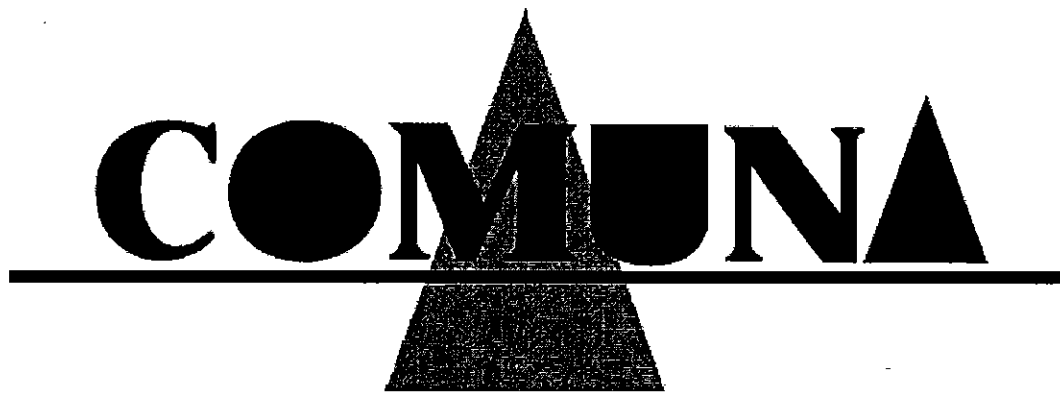
Die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Heiligenhafen (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

In Vertretung:



(Stephan Karschnick)
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	



Stadt

Heiligenhafen

Gebühreennachkalkulation

für die

Straßenreinigung inkl.

Winterdienst

für die Jahre 2009 und 2010

**sowie Vorkalkulation für
das Jahr 2012**

Endfassung

Stand: 13.Dezember 2011

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
ausschl.	ausschließlich
Az.	Aktenzeichen
BA	Bauabschnitt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
GA	Grundstücksanschluss
inkl.	inklusive
KAG	Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein
Kg	Kilogramm
lt.	laut
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
RBW	Restbuchwert
to	Tonne
u.	und
Verw.	Verwaltung
vgl.	vergleiche



Allgemeines zum Auftrag

Die Stadt Heiligenhafen hat uns beauftragt, eine einjährige Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung sowie den Winterdienst als Gebührenvorschau für das Jahr 2012 zu erstellen.

Die rechtlichen Grundlagen der Gebührenkalkulation bilden das Schleswig-Holsteinische Kommunalabgabengesetz, das Schleswig-Holsteinische Straßen- und Wegegesetz, die Schleswig-Holsteinische Gemeindeordnung mit der Gemeindehaushaltsverordnung sowie die Bestimmungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung und der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Heiligenhafen.

Bei der Erstellung der Kalkulation haben wir neben den rechtlichen Vorgaben auch die bisher veröffentlichte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (OVG Schleswig und BVerwG Leipzig) zum kommunalen Gebührenrecht berücksichtigt.

Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Syke, 13. Dezember 2011

COMUNA GmbH

i. A.

Oliver Gerdts



Vorbemerkungen zur Gebührenkalkulation

1. Erfordernis der Gebührenkalkulation

Für die öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Heiligenhafen nach dem Schleswig-Holsteinischen Kommunalabgabengesetz (KAG) als Gegenleistung für die (tatsächliche) Inanspruchnahme Benutzungsgebühren (§ 6 Abs. 4 KAG).

Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist eine Satzung, die gemäß § 2 Abs. 1 KAG den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen muss.

Der Gebührensatz ist damit ein Pflichtbestandteil der Abgabensatzung. Die Festsetzung des Gebührensatzes fällt in die Entscheidungskompetenz der Stadtvertretung (§ 28 Nr. 2 Gemeindeordnung). Dabei hat sie ein Auswahlermessen über die Höhe des Gebührensatzes. Eine rechtsfehlerfreie Entscheidung setzt dabei voraus, dass der Stadtvertretung eine schriftliche Gebührenkalkulation spätestens bei der Beschlussfassung vorliegt, denn nur so kann sie ihre Ermessensentscheidungen sowie das Kostenüberschreitungsverbot zweifelsfrei erkennen. Liegt vor oder bei der Bestimmung des Gebührensatzes keine schriftliche Gebührenkalkulation vor, so führt dies zur Ungültigkeit des Gebührensatzes und Nichtigkeit der entsprechenden Satzungsbestimmung (OVG Lüneburg, Urteil vom 26.5.1988 - 3 A 91/87 - sowie OVG Lüneburg, Urteil vom 24.5.1989 - 9 L 2/89 zum Beitragsrecht, hier analoge Anwendung).



2. Grundlagen der Gebührenkalkulation

In der Gebührenkalkulation wird die Gebührensatzobergrenze ermittelt, indem die innerhalb einer Rechnungsperiode entstehenden Kosten der öffentlichen Einrichtung ermittelt und durch die Summe der maßgeblichen Leistungseinheiten dividiert werden. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG sind die Kosten der öffentlichen Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Maßgebend ist hierfür der durch die jeweilige Leistungserstellung bedingte Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum.

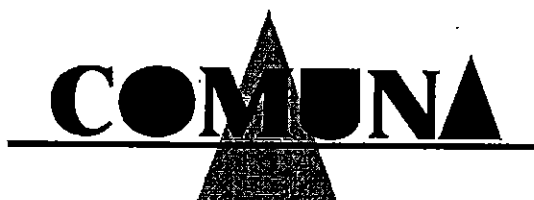
Folglich sind Kosten, die der spezifischen Leistungserstellung der öffentlichen Einrichtung nicht zuzurechnen sind, auszusondern bzw. von den Gesamtkosten abzuspalten. Wird eine öffentliche Einrichtung nicht nur von den Gebührenpflichtigen, sondern auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen, muss sich auch die „Allgemeinheit“ an den Kosten der Einrichtung beteiligen. Da allerdings die Allgemeinheit nicht Adressat eines Gebührenbescheides sein kann, muss der Einrichtungsträger – hier die Stadt Heiligenhafen – den Anteil für die Allgemeinheit übernehmen.

Die Kosten sind für einen bestimmten Leistungszeitraum zu ermitteln. Nach § 6 Abs. 2 KAG kann der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Diese Regelung lässt auch einen kürzeren Kalkulationszeitraum von zum Beispiel einem Jahr zu. Aus praktischen Erwägungen wird sich das Kalkulationsjahr in der Regel am Haushaltsjahr des Aufgabenträgers orientieren. Die Stadt Heiligenhafen hat sich für einen Kalkulationszeitraum von einem Jahr entschieden.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 KAG). Dabei hat der Wirklichkeitsmaßstab grundsätzlich Vorrang vor dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Wenn die Bemessung nach dem Wirklichkeitsmaßstab schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf.

Bei der Straßenreinigung bzw. dem Winterdienst wird die Gebühr nach dem Frontmetermaßstab bemessen.

Die Summe der umlagefähigen Kosten ergibt den Bedarf der öffentlichen Einrichtung, der über Benutzungsgebühren zu decken ist (Deckungsbedarf). Die Division des Deckungsbedarfs durch die Summe der satzungsmäßigen Maßstabseinheiten (Leistungseinheiten) ergibt den kostendeckenden Gebührensatz. Dieser stellt zugleich die Obergrenze dar, die aufgrund des Kostenüberschreitungsverbots nach § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG maximal erhoben werden darf.



Ein Unterschreiten des innerhalb der Gebührenvorkalkulation ermittelten kostendeckenden Gebührensatzes ist grundsätzlich möglich. Es muss dabei allerdings berücksichtigt werden, dass, wenn der Ortsgesetzgeber im Rahmen seines ortsgesetzgeberischen Ermessens bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz von der kostendeckend ermittelten Gebührensatzobergrenze nach unten abweicht, er damit eine teilweise Unterdeckung bewusst in Kauf nimmt.

Diese bewusst in Kauf genommene Unterdeckung stellt nach Ablauf der Kalkulationsperiode keine ansatzfähige Unterdeckung dar, die später ausgeglichen werden könnte, sondern geht dann zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel (vgl. OVG Lüneburg, Urt. V. 24.01.1990 – 9 L 43/89).

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind bei einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten am Ende eines Kalkulationszeitraumes entstandene Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre nach Feststellung auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb desselben Zeitraumes ausgeglichen werden. Der Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen erfordert somit eine Berücksichtigung des entsprechenden Betrages in der Gebührenkalkulation für die folgenden drei Jahre.

In der Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2012 können somit Über- und Unterdeckungsbeträge ab dem Jahr 2009 berücksichtigt werden.

Der Umfang der als gebührenfähig zu betrachtenden Kosten wird durch den Grundsatz der Erforderlichkeit begrenzt, der als Ausfluss der Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit auch im Benutzungsgebührenrecht Anwendung findet. Dieser Grundsatz wird auch aus dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung abgeleitet.

In Bezug auf die Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die entstandenen Kosten angemessen sind. Den Gemeinden ist bei der Frage der Erforderlichkeit ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt, der nur in stark eingeschränktem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

In der folgenden Übersicht werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Einzelnen aufgeführt und näher erläutert. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Grundsätzlich lassen sich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten in zwei Gruppen aufteilen: die pagatorischen oder laufenden Kosten und die kalkulatorischen Kosten.



Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten

Pagatorische (= laufende) Kosten

Personalkosten	Lohn- und Gehaltskosten einschließl. Zulagen, Zuschläge, Nebenkosten und Sozialleistungen
Stoffkosten	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Büromaterial, Maschinen- und Betriebseinrichtung, Werkzeuge, Dienstkleidung
Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten	Aufwendungen für laufende Instandhaltung und Instandsetzung von Betriebseinrichtungen, Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen, sofern keine werterhöhende oder nutzungsverlängernde Instandsetzung vorliegt
Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen	einschließlich darin enthaltener Unternehmensgewinne, Kosten für einzelne Fremdleistungen wie Dienstleistung durch Privatunternehmer oder auch Kosten für Gesamtleistung durch Privatunternehmer
Steuern und sonstige Abgaben	Umsatzsteuer, Mieten, Pachten, etc.

Kalkulatorische Kosten

Abschreibungen	tatsächliche Abnutzung der Anlagen soll wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Nutzungsjahre verteilt werden, sie dienen der Refinanzierung und damit der Substanzerhaltung.
Verzinsung des Anlagekapitals	Gegenwert dafür, dass von der Gemeinde aufgewendetes Kapital der öffentl. Einrichtung zur Nutzung überlassen ist; aufgewendet ist das in der Einrichtung gebundene und damit noch nicht refinanzierte Anlagekapital

Die Abschreibungen sollen die tatsächliche Abnutzung der betriebsnotwendigen Geräte, Fahrzeuge, Gebäude und sonstige Vermögensgegenstände durch deren Gebrauch wertmäßig erfassen und als Kosten auf die voraussichtlichen Nutzungsjahre verteilen. Sie dienen der Substanzerhaltung der öffentlichen Einrichtung und der Refinanzierung der jeweiligen Anlagen und Vermögensgegenstände. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind die Abschreibungen gleichmäßig auf die mutmaßliche Nutzungsdauer (oder Leistungsmenge) zu verteilen. Daher ist für kostenrechnende Einrichtungen die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden.

Für die Ermittlung der Abschreibungen kann nach Schleswig-Holsteinischem Recht der Anschaffungs-/Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden (§ 6 Abs. 2 KAG). Welche Abschreibungsbasis bei der Kalkulation der Gebührensätze herangezogen wird, liegt im Entscheidungsermessens des Aufgabenträgers.

Zu den kalkulatorischen Kosten gehören neben den Abschreibungen auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (§ 6 Abs. 2 KAG). Das in einer Rechnungsperiode aufgewandte Kapital entspricht dem in diesem Zeitraum noch nicht abgeschriebenen Anlagekapital.

Grundlage der kalkulatorischen Verzinsung bilden somit die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen, oder anders ausgedrückt, der jeweilige Restbuchwert aus dem Herstellungswert.

Bei der Verzinsung ist es im Gegensatz zu den Abschreibungen nicht zulässig, auf den Wiederbeschaffungszeitwert bzw. auf den auf dieser Grundlage ermittelten Restbuchwert nach Wiederbeschaffungszeitwerten zurückzugreifen, denn dieser Wert wurde ursprünglich nicht als Kapital für die Leistungserstellung aufgewandt und eingesetzt.



3. Einzelheiten zu den Gebührenkalkulationen

3.1 Ermittlung der laufenden Kosten

Die laufenden Kosten wurden den aktuellsten Planansätzen der Stadt Heiligenhafen für das Jahr 2012 lt. Mail vom 13.12.2011 entnommen.

Während der Winterdienst mit eigenem Personal und Fahrzeugen des städtischen Bauhofs durchgeführt wird, ist die Straßenreinigung an einen Dritten fremdvergeben. Demzufolge werden die Kosten der fremdvergebenen Straßenreinigung direkt und ausschließlich der Straßenreinigung zugeordnet, während die Personalkosten des Bauhofpersonals auf Basis von Stundenaufzeichnungen sowie die anteiligen Fahrzeugkosten ebenfalls nach Stundenaufzeichnungen aus Vorjahren wertmäßig erfasst und ausschließlich dem Kostenträger Winterdienst zugerechnet werden.

Personalkosten für die innere Verrechnung bzw. die sonstigen Verwaltungstätigkeiten werden anhand von Prognosewerten der Verwaltung in Ansatz gebracht.

3.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Die kalkulatorischen Kosten wurden nicht explizit ermittelt, sondern sind über Maschinenstundensätze nach Vorgabe der Verwaltung anteilig in den Fahrzeugkosten enthalten.

3.3 Ermittlung der Leistungseinheiten

Die im Rahmen der Kalkulation für die Straßenreinigung bzw. Winterdienst als Leistungseinheiten zu berücksichtigenden Frontmeter (= Gebührenmaßstab gemäß § 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung) wurden uns von der Verwaltung der Stadt Heiligenhafen für das Jahr 2012 mitgeteilt.



3.4 Gemeindeanteil und Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit

Vom Deckungsbedarf der Straßenreinigung sowie vom Deckungsbedarf des Winterdienstes werden gemäß § 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung 30 % als öffentlicher bzw. städtischer Anteil gebührenmindernd in Abzug gebracht. Der Abzug entspricht dabei auch der Rechtsprechung des OVG Schleswig mit Urteil vom 23.06.1994 Az. 2L 241/93. Dieser ist vom städtischen Haushalt zu tragen und darf nicht auf die übrigen Benutzer abgewälzt werden.

Darüber hinaus wird im Zuge der Gebührenkalkulation zusätzlich ein Anteil von 7 % gemäß § 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Kosten gebührenmindernd in Abzug gebracht, der durch ausgleichende Vergünstigung bei der Bemessung bestimmter Grundstückssituationen entsteht. Dieser Abzug ist von der Stadt zu tragen.

3.5 Vortrag von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorperioden

Die Gebührennachberechnung des Jahres 2009 weist eine Kostenunterdeckung in Höhe von ca. 13.600 € aus. Durch das Schleswig-Holsteinische Kommunalabgabengesetz wird ein Ausgleich derartiger Kostenüber- bzw. -unterdeckungen binnen drei Jahren nach Feststellung ermöglicht (vgl. KAG § 6 Abs. 2).

Der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen steht hier ein Ermessen zu, ob und wenn ja in welchem Umfang der Vortrag der Kostenunterdeckung 2009 im Zuge der Vorkalkulation des Jahres 2012 erfolgen soll.

Im Zuge der Beauftragung wurde ebenfalls für das Jahr 2010 eine Gebührennachberechnung erstellt. Diese hat eine Kostenunterdeckung in Höhe von ca. 121.600 € zum Ergebnis. Ein Ausgleich nach § 6 Abs. 2 KAG ist aber nur möglich, sofern der Stadtvertretung für das Jahr 2010 eine Gebührenvorkalkulation vorgelegen hat, anhand derer der kostendeckende Gebührensatz für das Jahr 2010 beschlossen wurde.

Ermittlung von abgrenzenden Buchungsvorgängen im Zuge der Nachkalkulationen									
Quelle: Auftragsjournal mit Unteraufträgen für die Jahre 2008-2010									
Buchungsdatum bzw. Auftrag	Kostenart	Reinigungsarbeiten Straßen/Wege	Betrag	Jahr 2009	Buchungsdatum bzw. Auftrag	Kostenart	Winterdienst Vor-Nacharbeiten	Betrag	Jahr 2009
01.01.2009	Arbeitsleistung	Silvestermüll	186,00 €						
01.01.2009	Arbeitsleistung	Silvestermüll	186,00 €						
01.01.2009	Arbeitsleistung	Silvestermüll	186,00 €						
01.01.2009	Arbeitsleistung	Silvestermüll	186,00 €						
02.01.2009	Arbeitsleistung	Silvestermüll	186,00 €						
20.03.2009	Arbeitsleistung	Vorbereiten Tag de	111,60 €						
22.05.2009	Arbeitsleistung	Vatertagsmüll	11,60 €						
22.05.2009	Arbeitsleistung	Vatertagsmüll	74,70 €						
22.05.2009	Arbeitsleistung	Vatertagsmüll	74,70 €						
12.07.2009	Arbeitsleistung	Stadtwette	186,00 €						
12.07.2009	Arbeitsleistung	Stadtwette	186,00 €						
23.07.2009	Arbeitsleistung	Flohmarkt	74,70 €						
23.07.2009	Arbeitsleistung	Flohmarkt	74,70 €						
01.01.2009	Fahrzeuge/Geräte	Silvestermüll	25,00 €						
12.07.2009	Fahrzeuge/Geräte	Stadtwette	25,00 €						
23.07.2009	Fahrzeuge/Geräte	Flohmarkt	6,25 €						
Summe bzw. Abgrenzungsbetrag:			2.252,25 €		Summe bzw. Abgrenzungsbetrag:				
die o.g. Aufwendungen stellen keinen gebührentfähigen Aufwand dar.									
				Jahr 2010					Jahr 2010
01.01.2010	Arbeitsleistung	Silvestermüll	148,80 €		24.03.2010	Arbeitsleistung	Zaun Hohes Ufer Winterschaden	37,20 €	
01.01.2010	Arbeitsleistung	Silvestermüll	148,80 €		25.03.2010	Arbeitsleistung	Zaun Hohes Ufer Winterschaden	306,90 €	
01.01.2010	Arbeitsleistung	Silvestermüll	148,80 €		25.03.2010	Arbeitsleistung	Zaun Hohes Ufer Winterschaden	306,90 €	
01.01.2010	Arbeitsleistung	Silvestermüll	148,80 €		26.03.2010	Arbeitsleistung	Zaun Hohes Ufer Winterschaden	223,20 €	
14.05.2010	Arbeitsleistung	Vatertagsmüll	93,00 €		26.03.2010	Arbeitsleistung	Zaun Hohes Ufer Winterschaden	223,20 €	
14.05.2010	Arbeitsleistung	Vatertagsmüll	93,00 €						
14.05.2010	Arbeitsleistung	Vatertagsmüll	93,00 €						
17.11.2010	Arbeitsleistung	Treppe Kirche	37,20 €						
18.11.2010	Arbeitsleistung	Laub entsorgt	111,60 €						
01.01.2010	Fahrzeuge/Geräte	Silvestermüll	13,00 €						
01.01.2010	Fahrzeuge/Geräte	Silvestermüll	25,00 €		25.03.2010	Fahrzeuge/Geräte	Zaun Hohes Ufer Winterschaden	35,00 €	
01.01.2010	Fahrzeuge/Geräte	Silvestermüll	35,00 €		26.03.2010	Fahrzeuge/Geräte	Zaun Hohes Ufer Winterschaden	35,00 €	
14.05.2010	Fahrzeuge/Geräte	Vatertagsmüll	12,50 €						
17.11.2010	Fahrzeuge/Geräte	Treppe Kirche	6,25 €						
18.11.2010	Fahrzeuge/Geräte	Laub entsorgt	25,00 €						
Summe bzw. Abgrenzungsbetrag:			1.139,75 €		Summe bzw. Abgrenzungsbetrag:			1.167,40 €	
die o.g. Aufwendungen stellen keinen gebührentfähigen Aufwand dar.									

	Sackware (in t)			Siloware (in t)			Sackware			Siloware							
	Umlaufung	Verbrauch	Verbrauch HV/Verbrauch RS (Bestand)	Umlaufung	Verbrauch	Verbrauch HV/Verbrauch RS (Bestand)	Stückpreis Sackware 50 Kg	Nettopreis gelieferte Tonnage	Stückpreis für gelieferte Tonnage	Nettopreis für gelieferte Tonnage	Stückpreis für less Ware für Silo pro Tonne	Stückpreis für gelieferte Tonnage	Nettopreis für gelieferte Tonnage	Stückpreis für gelieferte Tonnage	Nettopreis für gelieferte Tonnage	Stückpreis für gelieferte Tonnage	Nettopreis für gelieferte Tonnage
30.11.2010	1,05	27,20	10,20	27,20	11	77,24											
01.12.2010	2,20	24,70	0,30	27,78	8	65,44											
02.12.2010		12,00			10	83,94											
03.12.2010	1,00	11,70			9	73,44											
04.12.2010	0,50	11,20			8	62,44											
05.12.2010	1,00	10,20			8,5	52,44											
06.12.2010	1,80	8,40			11,5	39,44											
07.12.2010	0,40	9,20			12	27,44											
08.12.2010	0,85	9,20			12,8	14,84											
09.12.2010	0,45	8,95	0,25	24,8	2	35,94											
10.12.2010		8,95			8	27,94											
11.12.2010		8,95			8	27,94											
12.12.2010		8,95			8	27,94											
13.12.2010		8,95			8	27,94											
14.12.2010		8,95			8	27,94											
15.12.2010		8,95			8	27,94											
16.12.2010	0,25	8,95			5	27,94											
17.12.2010	0,20	8,40			8,8	22,94											
18.12.2010	0,25	8,63			2,8	16,34											
19.12.2010		8,63			2,8	12,24											
20.12.2010		8,63			5,2	12,24											
21.12.2010		8,63				7,04											
22.12.2010		8,63				7,04											
23.12.2010		8,63				5,54											
24.12.2010		8,63				5,54											
25.12.2010		8,63				5,64											
26.12.2010		8,63				5,64											
27.12.2010	0,40	7,04				5,54											
28.12.2010	0,50	4,53				4,04											
29.12.2010	0,45	4,10			1	3,04											
30.12.2010		4,10			1	3,04											
31.12.2010		3,75			1	2,04											
Summe 2010	112,20	74,25	21,60	12,00	114,95	114,95	76,94	7,00	4,00	87,04		15,484,49 €	23,889,88 €				
Summe 2009	11,70	14,15	0,45	1,15	17,75	160,18	154,95	23,70	0,00	179,63		1,190,84 €	12,479,12 €				
Abgrenzungsrechnung von einrichtungsfernen Kostenteilen:																	
Vormerkungsbefrag & Aufstellung des Bauh																	
Kosten der Subtilierung im Jahr 2009																	
Tonnage für andere Zwecke als Winterdienst																	
Vormerkungsbefrag																	
Ersatzungs- bzw. Abgrenzungsbefrag																	
ansatzfähige Kosten für Subtilierung im Jahr 2009																	
Kosten der Subtilierung im Jahr 2010																	
Tonnage für andere Zwecke als Winterdienst																	
Vormerkungsbefrag																	
Ersatzungs- bzw. Abgrenzungsbefrag																	
ansatzfähige Kosten für Subtilierung im Jahr 2010																	

Aufstellung zu den Kehrmeter:

(lt. Schreiben der Stadt Heiligenhafen vom 19.10.2010)

	2008	2009
Vorgabe		
75.532 m		
6.996 m		
68.536 m		
4.798 m		
63.738 m		54.051 m

- b) Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße liegt:
2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.
 - c) Bei Reihenhausgrundstücken, die bei einem Wohnweg der zu reinigenden Straße erschlossen werden:
Die mittlere Grundstücksbreite parallel zum Wohnweg bzw. seiner Verlängerung.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
 - (4) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit 3/4 gerechnet.
 - (5) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 3,91 €.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden. Der Bescheid gilt gemäß § 12 KAG über den Veranlagungszeitraum hinaus fort. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgaben, ist ein neuer Bescheid zu erlassen.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgabearten erhoben wird, kann abweichend ein anderer Fälligkeitszeitpunkt gewählt werden. Die Gebühr ist fällig bei Beträgen bis zu 15,00 Euro am 15. August, bei Beträgen über 15,00 Euro in zwei gleichen Teilbeträgen am 15. Mai und 15. November jeden Jahres. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (3) Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgelegt.

§ 7

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der derzeit gültigen Fassung aus Datenbeständen, die der Stadt aus den Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks und die Anschrift des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskatastern, aus den beim Einwohnermeldeamt geführten Personendaten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

- a) Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- b) Künftige Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- c) Grundbuchbezeichnung
- d) Eigentumsverhältnisse
- e) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin
- f) Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke

Soweit die Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 04.05.1993 mit den dazu ergangenen Nachtragsatzungen tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)